

**VIBÖ****VEREINIGUNG INDUSTRIELLER BAUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICHS**

A-1031 Wien, Schwarzenbergplatz 4, Tel: +43-1-504 15 57-0, Fax: +43-1-504 15 57-2117, office@viboe.at, www.viboe.at

An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abt. V/2 - Abfall- und Altlastenrecht
z.H. Herrn Sektionschef Dipl.-Ing. Christian Holzer
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, 9. Mai 2019
MW/Ra

Ergeht per Mail: abt-52@bmnt.gv.at

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019)
GZ: BMNT-UW.2.1.6/0113-V/2/2019

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dipl.-Ing. Holzer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, zu folgenden für die Bauindustrie besonders wichtigen Inhalten des Entwurfs eines Bundesgesetzes mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2 Abs 6 Z 2 lit a, Definition Abfallersterzeuger

Wir sehen diese Änderung für die Bauwirtschaft als sehr positiv, weil damit weniger Baufirmen zu Abfallsammlern- und -behandlern gemäß § 24a AWG werden. Das hat in Summe für die Bauwirtschaft auch weniger notwendige Genehmigungsverfahren nach § 24a AWG und Bilanzierungspflichten im Rahmen des EDM zur Folge.

Unabhängig von der Änderung der Definition des Abfallersterzeugers muss allerdings auch das Vorhaben im aktuellen Regierungsprogramm, das „EDM auf das unionsrechtlich erforderliche Maß zu reduzieren“ (Herausnahme von nicht gefährlichen Abfällen aus dem EDM), in der Abfallbilanzverordnung umgesetzt werden!

Zu § 2, Begriffsbestimmungen

In § 2, Begriffsbestimmungen, sollte der Begriff „Bauherr“ analog zur Definition in der RBV aufgenommen werden: „eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, in deren Auftrag Bau- oder Abbruchtätigkeiten durchgeführt werden“.

Zu § 15 Abs. 4a

Die Einschränkung von allgemein „Rechtsvorschriften“ auf das Abfallrecht sehen wir als sinnvoll und positiv.

Zu § 15 Abs 5

Wir sehen die Möglichkeit der Überschreitung der Dreijahresfrist grundsätzlich als positiv. Allerdings ist die Einschränkung auf Bodenaushubmaterial aus UVP-Vorhaben viel zu eng gefasst. Dies sollte für alle im Zuge eines Vorhabens verwertbaren und zulässigen Abfälle möglich sein, wenn die „...Zwischenlagerung und der Wiedereinsatz von der Behörde mitgenehmigt wurden.“

Ergänzung um einen neuen § 15 Abs 6a

Im Sinne der Vorgaben der EU-Abfallrahmen-RL (Verursacherprinzip, Verwertung und Recycling-Quoten) sowie in Erweiterung der RBV sollte – analog zu § 15 Abs 6 - auch ein „Bauherr“ explizit verpflichtet sein, die im Zuge seines Bauvorhabens entstehenden Bau- oder Abbruchabfälle vor deren Übergabe an Dritte beurteilen zu lassen. Aufgrund der Vorgaben von Art. 11 der EU-Abfallrahmenrichtlinie „Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling“ schlagen wir daher vor, einen neuen Absatz 6a in § 15 einzufügen, der wie folgt lauten sollte:

„(6a) Der Bauherr als Auftraggeber von Bautätigkeiten ist verpflichtet, die bei Ausführung des Bauvorhabens anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sowie Aushubmaterialien im Hinblick auf eine Verwertung gemäß § 16 Abs. 7 zu bewerten.“

Diese Forderung steht auch im Einklang mit den Vorgaben zum Verwertungsorientierten Rückbau (ÖNORM B 3151). Dort ist es vorgesehen, dass vor der Ausführung von Rückbauarbeiten Beurteilungen der potenziellen Schadstoffe in den Bau- und Abbruchabfällen durchgeführt werden.

Zu § 24 Abs 3, Z 6

Es war die Intention des Deregulierungsgesetzes, die § 24a – Erlaubnis nicht mehr an die Verpflichtung für ein Zwischenlager bei bloßer Sammlung zu knüpfen. Muss dies nicht auch in § 24 Abs 3 Z 6 festgehalten werden? Dort wird nach wie vor ein Zwischenlager vorgeschrieben. Innerhalb des § 24a muss klargestellt werden, welche Regelungen für die ausschließliche Sammlung einerseits sowie für die Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen andererseits gelten.

Zu § 25a Abs 6 und 7

Wir sehen die Erleichterungen bei der Regelung des Entzugs von Erlaubnissen als positiv.

Zu § 25a Abs 8

Wir sehen die Einführung von „Abfallartenpools“ als große Erleichterung für die Baupraxis und daher ebenfalls positiv.

Zusätzliche Forderung zu § 65 Abs. 2

Bestimmte Behandlungsanlagen könnten per Verordnung genehmigungsfrei sein – diese Regelung wäre sehr positiv, allerdings nur, wenn eine Verordnung auch wirklich erlassen wird. Dies ist bis jetzt leider nicht der Fall und sollte nachgeholt werden.

Abfall-Ende für Bodenaushub

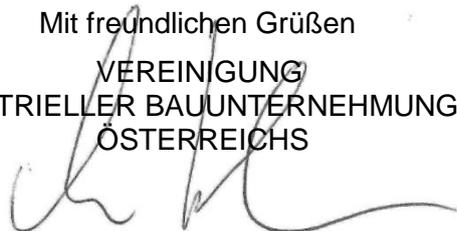
Bodenaushub darf gemäß Recycling-Baustoffverordnung (RBV) nur in untergeordneten Mengen für die Herstellung von Recycling-Baustoffen verwendet werden (siehe Anhang 1, Tabelle 1, Fußnote 2, RBV). Somit kann nur ein sehr geringer Teil des gesamten Bodenaushubs ein Abfall-Ende erlangen. Weil aber Bodenaushub mit 33 Mio. Tonnen pro Jahr den größten Abfallstrom in Österreich darstellt (gesamt 60 Millionen Tonnen Abfälle in Österreich pro Jahr), ist eine entsprechende Abfall-Ende-Verordnung notwendig, die auch ein Abfall-Ende für Bodenaushub im Sinne der Kreislaufwirtschaft im Bauwesen ermöglicht.

Dies wurde im Übrigen im Zuge der Begutachtung der RBV im Jahr 2015 bereits zugesagt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der angeführten Punkte und hoffen, dass diese AWG-Rechtsbereinigungsnovelle zu Verbesserungen des Abfallwirtschaftsgesetzes im Sinne der Bauwirtschaft genützt wird.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG
INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN
ÖSTERREICHS



D/ Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)